

Rechtschreibförderung und Umgang mit LRS/ Legasthenie (2024/ 25)

Gesetzliche Regelungen:

- LRS-Erlass NRW: gültig für Jg. 5-10 (BASS 14-01 Nr. 1 RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991)
- APO-SI §6, Abs. 9 und Sonderregelungen für Zentrale Prüfungen (Lernstand 8, ZP10)

1. Rechtschreibförderung: Lernstandsfeststellung zu Beginn der 5

- Zu Beginn des Jahrgangs 5 wird mit allen Schüler*innen eine Lernstandsfeststellung (Screening) zum Stand des Rechtschreiblernens durchgeführt. Die **Münsteraner Rechtschreibanalyse** (= MRA, Ansprechpartnerin: K. Wollny) wird handschriftlich durchgeführt und durch das zuständige Institut ausgewertet. Die Ergebnisse werden digitalisiert mitgeteilt und individualisiertes Fördermaterial wird bereitgestellt. Für Kinder der Jahrgangsstufe 5, bei denen durch die MRA besonders große Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben dokumentiert sind, wird ab dem **2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 ein verpflichtender LRS-Förderkurs** eingerichtet. (s.u.)

2. Feststellung einer LRS/ Legasthenie

- Wenn die Leistungen von Schüler*innen in den **Klassen 5 und 6** im Lesen und Rechtschreiben „*über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen*“, kann die Feststellung einer Teilleistungsschwäche durch die „*Fachkollegen Deutsch*“, durch den „*schulpsychologischen Dienst*“, oder „*andere in der LRS-Diagnose erfahrene Fachleute*“ (z.B. Kinderpsychologe oder -psychologin, Sprachtherapeut*in, ...) erfolgen.
- Bei Kindern der Jahrgangsstufe 5, bei denen sich in der MRA große Defizite gezeigt haben und die den Förderkurs besuchen (s.u.), wird mit Hilfe der **Hamburger Schreib-Probe sowie des Lesetests für die Sekundarstufe (LeSeK) eine vertiefte Diagnostik** durchgeführt.
- Es wird davon ausgegangen, dass eine LRS normalerweise in der Grundschule, spätestens jedoch in der Erprobungsstufe festgestellt wird. Eine **in späteren Jahrgängen (7-9)** festgestellte LRS sollte durch den schulpsychologischen Dienst oder eine andere Fachkraft bestätigt werden und „**besondere Schwierigkeiten**“ **begründet** werden, da laut Erlass Förderung und Nachteilsausgleich bei LRS ab dem Jg. 7 nur in „*besonders begründeten Einzelfällen*“ und eigentlich nur, „*wenn eine vorher festgestellte LRS bis dahin nicht behoben werden konnte*“, gewährt werden kann.
- **Neue Nachweise** sind in jedem Fall bei Versetzung in Jg. 7 (bei bestehender LRS in Jg. 5/6) sowie bei Antrag auf LRS-Anerkennung in der Oberstufe am Ende der SI (bei bestehender LRS im Jg. 8/ 9/ 10) vorzulegen (= jeweils **Nachweis des besonderen Einzelfalls**).

3. Förderung

- Laut Erlass ist **die Schule zu Fördermaßnahmen verpflichtet**.
- Im **Jg. 5/ 6** geschieht dies durch **innere Differenzierung im Unterricht**. Die Aufgaben aus dem Fördermaterial des MRA oder zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich „*Lesen, „lesbar Schreiben“*“ und *Rechtschreiben*“ (s. Handapparat „LRS-Förderung“ in der Mediothek) müssen als zusätzliche Hausaufgabe bearbeitet werden.
- Die Kinder der **Jahrgangsstufe 5**, die bei der MRA nur sehr schwache Rechtschreibkompetenzen zeigten, werden in einem **verpflichtenden LRS-Förderkurs ab dem 2. Halbjahr** besonders gefördert. Bei einigen wenigen Kindern könnte sich trotz Rechtschreibförderung herausstellen, dass eine Teilleistungsschwäche (LRS/ Legasthenie) vorliegt. Die Eltern werden entsprechend beraten; ein **Nachteilsausgleich** kann dann nach **gründlicher Einzelfallprüfung** gewährt werden.
- Kinder der **Jahrgangsstufe 6**, die einen **Nachteilsausgleich gewährt bekommen haben**, werden ebenfalls in dem **verpflichtenden LRS-Förderkurs** individuell gefördert.
- In den **Jg. 7-10** geschieht die Förderung ebenfalls durch **innere Differenzierung im Deutsch-Unterricht**. Es kann im Bedarfsfall ein jahrgangübergreifender Förderkurs im Nachmittag angeboten werden. Dies hängt jedoch von der Anzahl der tatsächlich in der Schule zu fördernden Schüler*innen (mindestens 5) bzw. den zur Verfügung stehenden Lehrerstunden ab.
- Sollten die Eltern sich für eine **zusätzliche außerschulische Therapie** entscheiden, hält die Fachlehrkraft Deutsch regelmäßigen Kontakt mit der entsprechenden Institution. Eine außerschulische Therapie ist insbesondere dann angezeigt, wenn der LRS „*psychische Beeinträchtigungen, neurologische Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten*“ zugrunde liegen.

4. Leistungsbewertung: Nachteilsausgleich bei Klassenarbeiten/ Prüfungen in Sek I

- In jedem Fall und in jedem Fach fließt bei festgestellter LRS die **Rechtschreibleistung nicht in die Bewertung mit ein** (= „**Notenschutz**“). Im weiteren Verlauf einer Förderung/ Therapie kann es sinnvoll sein, evtl. in Absprache mit dem Therapeuten bzw. der Therapeutin, einzelne bis dahin dann erlernte Rechtschreibphänomene wieder in die Bewertung aufzunehmen. In Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse z.B. auch mündlich überprüft werden.
- Soll in einer Klassenarbeit oder in einem Test **speziell die Rechtschreibung überprüft** werden, so kann die Lehrkraft *„im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen bzw. die Arbeit nur mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt“*.
- Schüler*innen mit LRS nehmen an den **Lernstandserhebungen 8** teil. Bei VERA8 sollen die erreichten Kompetenzen bei den Lernenden mit Bezug zu den nationalen Bildungsstandards gemessen werden. Deswegen wird empfohlen, bei Teilleistungsstörungen wie LRS möglichst *„vergleichbare Testbedingungen einzuhalten, um ein zuverlässiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten.“* Bestehende NTA können bei VERA angewendet werden. *„Dabei sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden, inwieweit die Anwendung des Nachteilsausgleichs die Aussagekraft der Testergebnisse beeinflusst. Es ist immer das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.“*
- Außer dem Notenschutz kann es angezeigt sein, dass ein ergänzender Nachteilsausgleich in Form einer **Schreibzeitverlängerung** gewährt werden muss, wenn z.B. eine Leseschwäche vorliegt und dem Schüler bzw. der Schülerin mehr Zeit für den Leseprozess eingeräumt werden muss oder wenn der Schüler bzw. die Schülerin bestimmte Rechtschreibüberprüfungstrategien erlernt hat, für deren Anwendung er bzw. sie zusätzliche Zeit braucht. Festgelegt wird eine solche Schreibzeitverlängerung nach Beratung.*

5. Oberstufe (Sek II)

- Der LRS-Erlass gilt nur für die Sekundarstufe I.
- Der **Notenschutz** (Aussetzen der Rechtschreibbewertung) wird in der Oberstufe **nicht mehr gewährt**.
- Ein **Nachteilsausgleich** in der Oberstufe kann bei LRS nur in Form einer Schreibzeitverlängerung erfolgen (vgl. APO-GOST §13).*

6. Zeugnisse

- Auf dem Zeugnis **kann** vermerkt werden, dass ein Schüler oder eine Schülerin an einem **Förderkurs** LRS teilgenommen hat; **nicht vermerkt werden darf** jedoch ein etwaiger **Nachteilsausgleich**.

**Weitere Informationen s. Infoblatt „Nachteilsausgleich (NTA)“.*

Ansprechpartnerin: T. v. Twickel